Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	SWISSMEM Verband der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Doris Anthenien Ressortleiterin Wirtschaftspolitik Tel.: 044 384 48 06 d.anthenien@swissmem.ch;
Adresse / Indirizzo	Pfingstweidstrasse 102, Postfach 8037 Zürich

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Sehr geehrte Damen und Herren

Swissmem vertritt die Interessen von rund 1'000 Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen. Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht etwa 9% des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Für 2013 ist die MEM-Industrie mit rund 332‘000 Beschäftigten die mit Abstand grösste industrielle Arbeitgeberin und bestreitet mit Exporten von 65 Milliarden CHF 33% der gesamten Güter-Ausfuhren der Schweiz. Die Branche wird durch KMU geprägt; 98% der Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeitende. Etwa 60% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Am 20. Juni 2014 hat der Bundesrat das EJPD, in Zusammenarbeit mit dem WBF, beauftragt, zu den vier Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung «Swissness» ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Allgemeine Bemerkungen:

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum obgenannten Geschäft Stellung beziehen zu können. Wir haben es auch sehr zu schätzen gewusst, dass Sie von Anfang an den Dialog mit den interessierten und betroffenen Kreisen gesucht haben und wir im Vorfeld der offiziellen Vernehmlassung mit einer Wirtschaftsdelegation unsere Anliegen bei Ihnen vorbringen durften. Mit Genugtuung stellen wir fest, dass ein grosser Teil unsere Anträge im vorliegenden Entwurf zum Ausführungsrecht Swissness berücksichtigt worden ist.

Einleitend haben wir die folgenden fünf allgemeinen Bemerkungen anzubringen:

1. Für die Industrie ist es von zentraler Bedeutung, dass gemäss revidiertem Wappenschutzgesetz und der Ausführungsgesetzgebung nun das Schweizerkreuz nicht nur als Herkunftsbezeichnung für Dienstleistungen, sondern neu für Produkte zur gewerbsmässigen Kennzeichnung eingesetzt werden kann, sofern die Nutzungsvoraussetzungen für die Swissness erfüllt werden.

2. Übergeordnete Zielsetzung der neuen Swissness-Gesetzgebung ist die nachhaltige Sicherung des Mehrwertes der Marke Schweiz und damit die Stärkung der in der Schweiz noch produzierenden Betriebe gegenüber dem hart umkämpften internationalen Wettbewerb. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, muss die Swissness-Vorlage pragmatisch und wirtschaftsfreundlich umgesetzt werden, ohne die Unternehmen zusätzlich zu belasten und zu verunsichern. Ziel muss es sein, die schweizerischen Unternehmen im harten internationalen Wettbewerb zu stärken und nicht zu schwächen. Die Ausführungsbestimmungen müssen daher für die Unternehmen einfach, verständlich und umsetzbar sein. 88 Prozent der Unternehmen in der Schweiz sind Mikrounternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitenden.

3. Anlässlich der Sitzung vom 29.10.2013 zwischen Vertretern von Wirtschaftsverbänden und dem IGE bestand Konsens darüber, dass die von einem Unternehmen für seine Produkte deklarierte Swissness nur im Rahmen eines konkreten Prozesses, d.h. im Klagefall, zu überprüfen wäre (vgl. Artikel 51a Markenschutzgesetz). Dies ist für die MEM-Industrie von ganz entscheidender Bedeutung; es kann also keinesfalls darum gehen, wie im Vorfeld der ganzen Swissness-Debatte immer wieder befürchtet wurde, dass alle Unternehmen ihre Swissness mit komplizierten Berechnungen bereits bei entsprechender Nutzung beweisen müssen, was mit immensen Kosten und grossem Aufwand verbunden wäre. Art. 51a MSchG muss zur Verdeutlichung und im Interesse der Rechtssicherheit in der MSchV explizit ausformuliert werden. Des Weiteren ist aus dem Gesetzestext nicht ersichtlich, dass die Nutzung der Swissness freiwillig und keine vorgängige amtliche Bewilligung notwendig ist. Auch das muss ergänzt werden.

4. Da es sich um eine sehr komplizierte Vorlage handelt, ist die Information der Unternehmen von grosser Bedeutung. Es muss möglich sein, den Unternehmen in kurzer Form, idealerweise in einem einfach verständlichen Merkblatt oder einem Leitfaden zu erklären, welches die Anforderungen an die Swissness sind, was die Unternehmen vorzukehren haben und wo auch unbürokratisch und unentgeltlich eine erste Rechtsauskunft eingeholt werden kann. Hier werden auch die Wirtschaftsverbände gefordert sein. Wichtig ist aber auch die vom IGE bereits in Aussicht gestellte Schulung bzw. entsprechende Bereitschaft, an Verbandsanlässen aufzutreten und den Stellenwert der Swissness-Vorlage zu erläutern.

5. Das Erbringen des Nachweises der ungenügenden Verfügbarkeit von Materialien auf die Branche (und damit konkret durch die verschiedenen Branchenverbände) gemäss Art. 52i MSchV ist für die MEM-Industrie nicht zu bewerkstelligen. Swissmem ist in keiner Art und Weise in der Rohmaterialbeschaffung ihrer Mitgliedsfirmen involviert. Der Aufbau und insbesondere Betrieb einer derartigen Datensammlung wäre mit immensem Aufwand und grossen Kosten verbunden. Zudem deckt Swissmem nicht die ganze MEM-Industrie ab. Des Weiteren müsste es Unternehmen gleichsam möglich sein, (Roh-) Materialien auszunehmen, deren Bezug in der Schweiz zwar möglich, aber wirtschaftlich gesehen untragbar ist, da deren Kaufpreis mithin unverhältnismässig hoch ist im Vergleich zum gesamten Produkt. Wir werden in den nachfolgenden Erläuterungen noch speziell auf Art. 51i MSchV zurückkommen.

   Die Inkraftsetzung des Swissness-Gesetzgebungspakets ist auf den 1. Januar 2017 vorgesehen. Gleichzeitig wird den Unternehmen in Art. 60a MSchV bis längstens 31.12.2018 eine Lageraufbrauchsfrist zugestanden. Diese Übergangsfrist von zwei Jahren ist für die Industrie von zentraler Bedeutung. Bestrebungen anderer Kreise, namentlich der Landwirtschaft, die Swissness-Vorlage früher in Kraft setzen zu wollen, werden von uns strikte abgelehnt. Für die notwendigen Anpassungen in den Unternehmen, vor allem jenen mit grossen Lagerbeständen, sind diese Fristen ein absolutes Minimum. Den weitreichenden Änderungen durch das Gesetz und der damit im Zusammenhang stehenden Verunsicherung vieler Unternehmen gerade auch im Hinblick auf die Berechnung der Swissness muss ausreichend Rechnung getragen werden. Zur möglichen Anpassung der Produktionszyklen und aufgrund des Fehlens einer eigentlich unerlässlichen Übergangsfrist im Gesetz ist das Inkrafttreten zu einem späteren Zeitpunkt für die Industrie äusserst wichtig. Zumindest sollte aber Art. 60a MSchV dergestalt angepasst werden, dass Betriebe mit grossen Lagerbeständen gerade auch an Bestandteilen, die für Service- und Wartungsarbeiten eingesetzt werden, diese noch angemessen aufbrauchen können und nicht deren Existenz aufgrund von immensen Abschreibungen gefährdet würden. Auf diese Problematik wird explizit noch in den Ausführungen zu Art. 60a Bezug genommen.

6. Unsere konkreten Anträge beschränken sich auf die Markenschutzverordnung (MSchV). Zu den übrigen Erlassen haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Fazit in allgemeiner Hinsicht:

Nach Prüfung der Vorlage und entsprechend den Rückmeldungen ausgewählter Firmen stellen wir fest, dass die nun vorliegende Vorlage praktikabel und umsetzbar ist in Bezug auf die für eine Herkunftsbezeichnung Schweiz in Frage kommenden Produkte. Dies wird aber eher auf Produkte zutreffen, bei welchen es sich um einzelne Bauteile relativ einfacher Bauart handelt und eben nicht um komplexe Maschinen. Es darf aber nicht sein, dass die Swissness-Gesetzgebung fast nur noch für Firmen mit Einzelanfertigungen und einem hohen Herstellungskostenanteil in der eigenen Firma mit Sitz in der Schweiz nutzbar ist. Denn trotz freiwilliger Nutzung muss grundsätzlich jedes Produkt einzeln kalkuliert werden. Entsprechend wäre zur Berechnung wohl ein IT-Tool erforderlich inkl. der Einführung eines Meldewesens analog der Lieferantenerklärung. Zudem werden Firmen mit einer grossen Produktevielfalt und vielen Lieferanten im Ausland (da im Inland gewisse Materialien, aber v.a. die Rohstoffe, nicht oder nicht in der geforderten Qualität verfügbar sind), durchaus Überlegungen anstellen, ob sich der Aufwand zur Nutzung der Swissness-Gesetzgebung überhaupt lohnt. Der Industrie muss deshalb ein entsprechend weiter Spielraum eingeräumt werden. Die Firmen dürfen nicht durch administrativen Mehraufwand und komplizierte Berechnungsmethoden zusätzlich belastet werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchG, Art. 51a	**MSchV, neuer Artikel***: «Die Beweislast gemäss Art. 51a MSchG gilt nur im Klagefall.»*	Die Beweislastumkehr gemäss Art. 51a MSchG kommt im Verordnungstext nicht zum Ausdruck. Eine Präzisierung ist für die Unternehmen von zentraler Bedeutung und dient der Rechtssicherheit.
MSchV, Art. 24a lit.d)	Präzisierung	Es stellt sich die Frage, was als genügende Begründung für die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs betrachtet wird – zumal im erläuternden Bericht steht, dass die Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs nach dem zu beurteilenden Sachverhalt unterschiedlich hoch sein werden.
MSchV, Art. 24a lit. e)	Präzisierung	Was genügt als Beweisurkunde? Aus den Erläuterungen geht diesbezüglich nichts hervor. Hier besteht Klärungsbedarf mittels klarerer Formulierung im Verordnungstext.
MSchV, Art. 35	Präzisierung	Es stellt sich die Frage, wer die Gebühren für die Löschung wegen Nichtgebrauchs bezahlt: der Antragsteller oder der Antragsgegner (Markeninhaber)? Hier muss im Verordnungstext Klärung geschaffen werden.
MSchV, Art. 52a, allg.	Zustimmung	Wir begrüssen explizit, dass neben Rohmaterialien und Hilfsstoffen eben auch Halbfabrikate unter den Begriff Materialien subsumiert werden. Ebenso soll der Begriff der Rohstoffe gemäss erläuterndem Bericht weit ausgelegt werden.
MSchV, Art. 52a, Abs. 4	Klärungsbedarf	Trotzdem geht aus dem Verordnungstext nicht abschliessend hervor, wie ein Lieferant aus der Schweiz einem Unternehmen in der Schweiz für ein bezogenes Halbfabrikat den entsprechenden Nachweis liefern muss/kann. Muss dieser Nachweis z.B. mittels standardisiertem Fragebogen beim Lieferanten eingeholt werden? Wie weit muss die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein? Unter Umständen kann der IT- Bedarf und der entsprechende finanzielle Aufwand massiv sein. Hier ist dem Gebot der Praktikabilität und der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, ansonsten die Nutzung von Swissness zur Makulatur verkommt.
MSchV, Art. 52b	Ergänzung/Klärung des Missbrauchsverbots **Antrag:** Der Verordnungstext sei - im Sinne der Rechtssicher-	Der Artikel statuiert ein generelles Missbrauchsverbot, das in den nachfolgenden Verordnungsbestimmungen zum Ausdruck kommt. Insbesondere ist es missbräuchlich, ohne sachlichen Grund in einer Produkteserie verschiedene Berechnungsmethoden zur Bestimmung des Herkunftsorts anzuwenden.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	heit - dahingehend zu ergänzen, dass der Ausforschungsbeweis nicht zulässig ist. Das Beweisverfahren führt gemäss Gesetz erst im Prozessfall zu einer Beweislastumkehr.	Der Verzicht auf den Ausforschungsbeweis wird nicht explizit erwähnt. Dies ist im Verordnungstext zu ergänzen und zwar im Sinne einer Verdeutlichung der Beweislastumkehr gem. Art. 51a MSchG.
MSchV, Art. 52c, Abs. 2	Jetziger Wortlaut löschen, ersetzen durch folgende Formulierung: «*Service- und Wartungskosten, welche vom Standort Schweiz erbracht werden, können eingerechnet werden.* *Verpackungen und deren Kosten sind einzurechnen, wenn diese unabdingbar mit dem Produkt verbunden und zum Einzelverkauf erforderlich sind.*»	Diejenigen Kosten, die erst nach Abschluss des Produktionsprozesses anfallen, dürfen gemäss Art. 48c Abs. 3 MSchG nicht zu den Herstellungskosten gezählt werden. Gemäss dem erläuternden Bericht sind dies die Verpackungs- und Transportkosten, die Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie die Marketing- und Servicekosten. Verpackungs- und Transportkosten müssen aber klar in die Herstellungskosten einfliessen. Gerade im Bereich Maschinenbau mit einem sehr hohen Exportanteil sind diese Kosten aus technischer Sicht zwingend (zum Schutz z.B. einer Maschine über lange Distanzen) und zudem in der Höhe nicht vernachlässigbar. In der MEM-Branche sind überdies die Servicekosten zur Produktpflege zu rechnen und nicht zu unterschätzen (auch in Bezug auf Garantieansprüche). Andernfalls wäre ein solcher Ausschluss nicht sachgerecht und würde der Realität der Wertschöpfungskette nicht gerecht werden. Ein guter Service ist erwiesenermassen ein Prädikat für Schweizer Qualität. Des Weiteren kann nicht behauptet werden, dass Marketingkosten, Vertriebs- und Verwaltungskosten erst nach dem Ende des Produkteprozesses anfallen. Denn diese Kosten sind Teil des Produktionsprozesses und der «after sale» wird oft vertraglich zugesichert. Entsprechend müssen diese Kosten auch dem Herstellungsprozess angerechnet werden. Zudem gibt es Produkte, bei welchen die wieder verwendbaren Einzelverpackungen durchaus einen Mehrwert des Produkts darstellen.
MSchV, Art. 52e, Abs. 3	Zustimmung	Diese Bestimmung lässt die Einberechnung der durchschnittlichen jährlichen Amortisationskosten auch nach vollständiger Abschreibung der ursprünglichen F&E-Kosten zu, um zu vermeiden, dass ein «Swiss Made»-Produkt dieser Auslobung verlustig gehen kann. Wir unterstützen dieses Ansinnen sehr, wird doch der branchenübliche Abschreibungszeitraum von den Firmen selbständig festgelegt. Im Prozessfall müsste der Kläger das Gegenteil beweisen. Grundsätzlich kann zudem festgehalten werden, dass bei sehr umfangreichen Projekten die Engineeringkosten abhängig von Kundenwünschen sind und somit projektspezifisch eingestuft werden.
MSchV, Art. 52f, Abs. 2	Abgrenzung Hilfsstoffe / maschinenabhängige Fertigungskosten	Die Frage, ob zu den Hilfsstoffen, die in die Materialeinzelkosten einberechnet werden können, auch Strom, Gas, Wasser etc. zu zählen sind, wird mit Verweis auf Art. 52j Abs. 2 lit. c geklärt. Strom, etc. sind u.E. als maschinenabhängige Fertigungskosten zu betrachten.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Hilfsstoffe bilden lediglich unbedeutende Nebenbestandteile eines Produkts und üben nur eine Hilfsfunktion aus (z.B. Leim, etc). Ihre Abgrenzung zu den Rohstoffen wird sicherlich oft schwierig sein. Doch Hilfsstoffe bilden mengen- und wertmässig einen geringen Anteil am Endprodukt.
MSchV, Art. 52g, Abs. 1	Zustimmung	Diese Bestimmung überlässt den Firmen die Wahl zwischen lit. a und lit. b. Jeder Unternehmer kann hier die für ihn günstigere Methode anwenden und entsprechend wird dieser Wahlmöglichkeit zugestimmt und ist zu begrüssen. Die Ausnützung dieses Spielraums wird mit dem in Art. 52b MSchV statuierten Missbrauchsverbot eingegrenzt.
MSchV, Art. 52h	Grundsätzliche Zustimmung	Dieser Artikel entspricht in etwa unserer Forderung im Schreiben vom 6. Dezember 2013 (Bagatellklausel). Auch hier gilt es, den Fokus auf die Stärkung des Standortes Schweiz bzw. die hier produzierenden Firmen zu legen und entsprechend ist die Auslegung des Artikels weit zu fassen.
MschV, Art. 52i	Folgende Anpassung wird gefordert: «*Ist ein Material **gemäss Angaben eines Herstellers** in der Schweiz ungenügend verfügbar oder im Verhältnis zum gesamten Produkt derart teuer….. »* Eventualiter: *«Die Branchen erstellen formell eine Plattform»*	Den Inhalt dieser Bestimmung lehnen wir als Branchenverband in der vorgeschlagenen Form ab. Der (Nicht-)Verfügbarkeitsnachweis ist einerseits eine administrative Zumutung und andererseits ist der Begriff «Branche» im Verordnungstext nur unzureichend definiert. Zudem stellt sich die Frage, ob ein Branchenverband überhaupt legitimiert ist, die Branche zu repräsentieren: In der Schweiz existieren 14‘500 Betriebe in der MEM-Branche - Swissmem verfügt über einen Mitgliederbestand von ca. 1‘000 Firmen. Die Branchenverbände können keine Vollerhebung gewährleisten. Eine solche Liste bleibt lückenhaft. Zudem sind wir im MEM-Bereich sicherlich inhomogener als in anderen Branchen. Die Umsetzung dieser Formulierung ist daher praktisch nicht möglich. Die Branchen würden die Daten ebenfalls von den Herstellern beziehen – weshalb also dieser Umweg zu den Branchen? Der Verordnungsartikel sollte besser als Selbstdeklaration der Hersteller verfasst werden. Eventualiter sehen wir die Möglichkeit, dass die Branchenverbände formell eine solche Plattform zur Verfügung stellen, damit eine Alternative zur Branchenverordnung gemäss Art. 48c Abs. 3 lit. b) MSchG möglich ist. Somit könnte zumindest von den Branchenverbänden ein Prozess zur Generierung des Inhalts erstellt werden, ohne den materiellen Inhalt produzieren zu müssen. Die Unternehmen liefern die Inhalte in vordefinierter Form und mit einer minimalen Dokumentation an die Verbände. Diese prüfen die Eingaben formell und schalten die Inhalte alsdann auf die Plattform auf. Damit geniesst das Modell ein gutes Mass an Transparenz, Einheitlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Vertrauenswürdigkeit, ohne dass die Branchenverbände die Inhalte verwalten müssten.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Unter diese Bestimmung sind auch (Roh-)Materialien zu zählen, die in der Schweiz derart teuer sind, dass es sich im Verhältnis zum gesamten Produkt nicht lohnt, diese in der Schweiz zu beziehen.
MSchV, Art. 52j	Klarstellung	Wir gehen davon aus, dass Strom und Gas zu den Materialgemeinkosten oder den maschinenabhängigen Fertigungskosten zählen. Für unsere teilweise doch energieintensive Produktion ist es jedenfalls entscheidend, dass die Energie mit eingerechnet werden kann. Der physische Strom an sich wird von einem grossen Pool bezogen. Der Herkunftsnachweis zu in der Schweiz produziertem Strom ist aber möglich und kann als solcher deklariert werden, da dieser als Öko-Strom ausgewiesen werden kann.
MSchV, Art. 52j, lit. a	«*die Löhne und ihre* ***Nebenkosten,…»***	Bei den Löhnen beispielsweise sind auch die Arbeitgeberbeiträge etc. vollumfänglich einzurechnen. Strom, Gas, Wasser, etc. sind als aus unserer Sicht ebenfalls als maschinenabhängige Fertigungskosten zu betrachten.
MSchV, Art. 52j lit. d	Zur Verdeutlichung	Auch hier ist klar auf die in den einzelnen Branchen vorherrschenden und üblichen Zertifizierungen abzustellen, ohne dass an den Nachweis strenge Anforderungen gestellt werden.
MSchV, Art. 52k	Zustimmung	Diese Bestimmung kann in der vorliegenden Form akzeptiert werden, da die Unternehmen auswählen können.
MSchV, Art. 52l	Zustimmung	Überlässt dem Unternehmer die Wahl zwischen lit a und lit. b; entsprechend wurde unser im Schreiben vom 6. Dezember 2013 (B Ziffer 1: Rohstoff- und Währungsschwankungen) geäussertes Anliegen angemessen berücksichtigt.
MSchV, Art. 60a	*«…hergestellt wurden* ***sowie Bestandteile*** *dürfen noch…* *Für Ersatzteile, welche zur Aufrechterhaltung von Serviceleistungen gelagert werden, ist eine Ausnahmeregelung von bis zu 20 Jahren vorzusehen.»*	Diese Ergänzung ist für die Betriebe notwendig, welche grosse Lager an Bestandteilen haben, die multifunktional eingesetzt werden können. Die Ersatzteilverfügbarkeit, welche für die Serviceleistungen von qualitativ hochstehenden und entsprechend teureren Schweizer Produkten auch entscheidend ist, kann 10 – 15 Jahre betragen – in Ausnahmefällen sogar 20 Jahre. Es ist daher äusserst wichtig, dass diese Ersatzteile noch mindestens 10 Jahre länger auf den Markt gebracht werden können. Insbesondere da viele dieser Ersatzteile bereits abgepackt waren, als das Gesetz im Juni 2013 verabschiedet wurde.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
HASLV / OIPSD / IPSDA		
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
WSchV / OPAP / OPSP		